STADTWERKEGRUPPE
DELMENHORST

ENTSORGUNG

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DEN BETRIEB DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

1. Niederschlagswasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

   In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

   - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
   - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
   - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
   - die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren
   - oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

   Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

   - Katzenstreu, Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
   - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle wie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
   - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
   - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
   - Benzin, Heizöle, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird (§ 11 Abwasserbeseitigungssatzung).

3. Abgesetzte Stoffe aus Geruchsverschlüssen, Abläufen, Sandfängen usw. sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen. Sie dürfen der Kanalisationsanlage nicht wieder zugeführt werden.

Betriebsleitung
Hans-Ulrich Salmen

Amtsgericht Oldenburg
HRA 140368

Steuernummer
57 / 201 / 01337

E-Mail
info@stadtwerkegruppe-del.de

Internet
www.stadtwerkegruppe-del.de